

Ihr Zeichen Ihr Schreiben vom Unser Zeichen Bearbeitet von, Durchwahl
516/1/23

18. Dezember 2023

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zum Vorschlag einer EU-Screening-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist Deutschlands Einrichtung für die Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug. Sie wurde auf Grundlage des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) als Nationaler Präventionsmechanismus eingerichtet.

Maßstab der Arbeit der Nationalen Stelle sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der oben genannten nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten, entwickelt die Nationale Stelle Standards und Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Rahmen von Grenzkontrollen und damit verbundenen freiheitsentziehenden Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Unter diesen Gesichtspunkten möchte sie die folgenden Anmerkungen zu der Aufnahme von Artikel 5 in die EU-Screening-Verordnung machen:

Nach Artikel 5 würden das „Screeningverfahren“ und die damit verbundenen Regelungen nicht nur diejenigen Personen betreffen, die an den Außen- oder Binnengrenzen aufgegriffen werden, sondern auch sämtliche Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befinden und über keinen fassbaren Nachweis einer regulären Einreise in die Europäische Union

verfügen beziehungsweise einen solchen nicht vorlegen können. Ein solches Screening-Verfahren birgt das Risiko diskriminierender Kontrollverfahren.

Daher schließt sich die Nationale Stelle der Position des Europäischen Parlaments an, der zufolge Artikel 5 gestrichen werden sollte. Dies umso mehr, da entscheidende Mindestgarantien nicht nachvollziehbar geregelt sind.

Das Screening-Verfahren würde sich auf eine Dauer von bis zu sieben Tagen erstrecken und mit einer freiheitsentziehenden Maßnahme – einer sogenannten *De facto*-Haft – einhergehen können.

Die Anwendung einer freiheitsentziehenden Maßnahme ist zumindest dann unbedingt zu vermeiden, wenn vulnerable Personengruppen – wie Familien mit Kindern – betroffen sind. In jedem Fall darf eine solche Maßnahme nur als *ultima ratio* und unter strengen Voraussetzungen angewendet werden:

Unterbringungsbedingungen

In diesem Sinne ist kritisch anzusehen, dass keine klaren Regelungen vorgesehen werden, wie Garantien in Bezug auf gerichtliche Überprüfungen des Freiheitsentzugs oder des Zugangs zu anwaltlicher Unterstützung aussehen sollen. Auch sind die Voraussetzungen einer etwaigen Freiheitsentziehung und die Bedingungen an den geplanten Orten ihrer Durchführung nicht näher geregelt.

Ohne klare Ausführungen hierzu wird nicht ersichtlich, wie sich der Freiheitsentzug in der Praxis gestalten soll, z.B. hinsichtlich der Ausstattung der Räumlichkeiten, der Unterbringungsbedingungen und des Schutzes der Gesundheit.

Diese müssen den nationalen und internationalen Standards entsprechen.

Unabhängiges Monitoring

Um die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme und eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten, ist es zudem wesentlich, ein unabhängiges Monitoring sicherzustellen.

Die Umsetzung eines solchen Überwachungssystems gemäß Artikel 7 der Verordnung gilt es zu präzisieren. U.a. stellen sich die folgenden Fragen: welche Institution führt das Monitoring durch? In welcher Regelmäßigkeit? Auf welche Weise wird sie über freiheitsentziehende Maßnahmen informiert und worin bestehen ihre Befugnisse?

Im Rahmen von Artikel 5 könnte das unabhängige Monitoring gegebenenfalls durch den jeweiligen Nationalen Präventionsmechanismus durchgeführt werden. So erstreckt sich deren Mandat auf alle der Hoheitsgewalt und/oder Kontrolle des betreffenden Staates unterstehenden Orte, an denen Personen die Freiheit entzogen wird oder entzogen werden kann.

Um eine wirksame Ausübung des Mandats zu gewährleisten, müssten die personellen Ressourcen der Mechanismen angepasst und beispielsweise für die Nationale Stelle deutlich aufgestockt werden.

Der Auftrag der Nationalen Stelle ist vor allem präventiver Natur, beispielsweise durch Beratung im Vorfeld und bei der Planung der Errichtung und Einrichtung von Orten der Freiheitsentziehung sowie der Definition von Standards bei freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Daher stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, um bei Fragen zu freiheitsentziehenden Maßnahmen im Rahmen des Screening-Verfahrens sachdienliche Empfehlungen einzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Ralph-Günther Adam
Ltd. Sozialdirektor a. D.
Leiter der Bundesstelle